

BVGer D-1799/2021 vom 23. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1799_2021_d20210323

FR: TAF D-1799/2021 du 23 mars 2021

IT: TAF D-1799/2021 del 23 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 23. März 2021

Erwägungen

E. 1

Juni 2021 eingereichten Gerichtsunterlagen genannte Person in der Türkei wegen Terrorpropaganda angeklagt worden ist, dass gleichzeitig vom SEM ausdrücklich anerkannt wird, dass diese Person aufgrund dieser Anklage flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu gewärtigen habe, dass diese Schlüsse zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, da nach dem Gesagten kein Zweifel daran besteht, dass sich diese Gerichtsunterlagen und damit die Anklage wegen Terrorpropaganda auf den Beschwerdeführer beziehen, dass in diesem Zusammenhang der Ordnung halber festzuhalten bleibt, dass der vorinstanzliche Schluss betreffend die flüchtlingsrechtliche Relevanz des laufenden Strafverfahrens nicht zu bemängeln ist, zumal mit Blick nicht nur auf die in der Türkei herrschenden Verhältnisse, sondern gerade auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit eben schon einmal mit den heimatlichen Behörden wegen vermuteter E. _____ - Verbindungen in Konflikt geraten ist, dass dies selbst heute noch zu einer deutlichen Schärfung des behördlichen Interesses an seiner Person führen dürfte, und zwar ungeachtet seinem Freispruch im damaligen Verfahren, dass dem Beschwerdeführer hingegen trotz Feststellung der Flüchtlingseigenschaft kein Asyl zu gewähren ist, da aufgrund der Aktenlage ausser Frage steht, dass die aktuelle Anklage wegen Terrorpropaganda von den türkischen Behörden einzig wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten eröffnet worden ist, mithin ausschliesslich wegen seiner (... [spezifischen Publikation]), welche er offenkundig von der Schweiz aus verfasst hat (vgl. dazu im Einzelnen die Akten), dass damit ausschliesslich subjektive Nachfluchtgründe vorliegen, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, welche jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls führen, und

D-1799/2021 Seite 11 zwar unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1), dass die Beschwerde nach dem Gesagten gutzuheissen ist, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, dass der Beschwerdeführer als Folge davon als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufzunehmen ist (Art. 83 Abs. 1 und 8 AIG [SR 142.20]), dass die Beschwerde demgegenüber abzuweisen ist, soweit darüber hinaus eine Asylgewährung beantragt wird, dass die Kosten des Verfahrens und die Parteientschädigung grundsätzlich nach dem Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen sind (Art. 63 Abs. 1–3 und Art. 64 Abs. 1 VwVG), dass der Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und Anordnung des

Wegweisungsvollzugs obsiegt hat, er hingegen bezüglich seines Antrags auf Asylgewährung unterlegen ist, dass ihm daher um zwei Drittel reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, wobei diese Kosten bei vorliegender Verfahrenskonstellation auf Fr. 500.– festzusetzen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Kosten dem am 18. Mai 2021 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– zu entnehmen sind, womit dem Beschwerdeführer ein Betrag von Fr. 1'000.– zurückzuerstatten ist, dass der Beschwerdeführer auf der anderen Seite Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE), dass weder der vormalige Rechtsvertreter noch die heutige Rechtsvertreterin eine Kostennote eingereicht hat, der notwendige Vertretungsaufwand jedoch aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abgeschätzt werden kann, weshalb das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen hat (Art. 14 Abs. 2 VGKE),

D-1799/2021 Seite 12 dass vorliegend aufgrund der Aktenlage und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9–13 VGKE) von einem Gesamtaufwand – soweit dieser als notwendig erscheint (Art. 8 Abs. 1 und 2 VGKE) – von Fr. 1'800.– auszugehen ist (inkl. Auslagen und MwSt), dass dem Beschwerdeführer demnach eine um ein Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'200.– zuzusprechen ist, welche ihm durch das SEM auszurichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1799/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.